Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1997/4/3 54R130/97z

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 03.04.1997

Norm

JN §1 DVIa2
ZPO §41 B1

Rechtssatz

Nicht jede privatrechtliche Vereinbarung hebt den öffentlich-rechtlichen Charakter des Kostenersatzanspruches auf, sondern nur eine solche, mit welcher die Abhängigkeit des Nebenanspruches vom Hauptanspruch, etwa durch Anerkenntnis, Vergleich etc., aufgehoben wird; nur wenn dies konkret vorgebracht wird, kann der Anspruch im ordentlichen Rechtsweg als Hauptsache geltend gemacht werden.

Entscheidungstexte

- 54 R 130/97z
  Entscheidungstext LG Salzburg 03.04.1997 54 R 130/97z

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00569:1997:RSA0000013

Dokumentnummer

JJR_19970403_LG00569_05400R00130_97Z0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at